

die in den Verwaltungen der Vereinigungen und Betriebe beschäftigten prämienerberechtigten Personen findet diese Regelung keine Anwendung.

§ 9  
Konstruktionsbüros und Laboratorien der Betriebe, welche überwiegend für die betriebseigene Produktion arbeiten, gelten als Betriebsabteilungen, deren Beschäftigte somit nach den Vorschriften der Prämienverordnung und dieser Durchführungsbestimmung zu prämiieren sind.

#### Zu § 1 Abs. 8 und 10 der Verordnung

##### § 10

(1) Beschäftigte, die nicht zu den in den Prämientabellen genannten drei Personengruppen gehören und deren besondere Leistungen sich bisher nur im Rahmen einer bestätigten betrieblichen Prämienvereinbarung vergüten ließen, können nunmehr gleichfalls für besondere Leistungen bei der Mitwirkung an der Erfüllung und Übererfüllung der Planaufgaben auf der Grundlage der Prämienverordnung und dieser Durchführungsbestimmung prämiert werden. Zur Prämiierung solcher Sonderleistungen kann zusätzlich ein Betrag bis zu 20% der für den betreffenden Zeitabschnitt im Betriebe ausgezahlten Prämiensumme in Anspruch genommen werden.

(2) Die betrieblichen Prämienvereinbarungen und die sonstigen in den Industriezweigen oder in einzelnen Betrieben bestehenden Prämienysteme werden mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Durchführungsbestimmung für den in der Prämienverordnung und in dieser Durchführungsbestimmung benannten Personenkreis außer Kraft gesetzt.

##### § 11

Deputate und ähnliche Sachwerte (z. B. Produktkarte für die Beschäftigten im Steinkohlenbergbau), die als Teil der Entlohnung nach den Bestimmungen der Kollektivverträge zu gelten haben, stellen keine Sachprämien im Sinne der Prämienverordnung dar und kommen somit nicht in Wegfall.

#### Zu § 2 der Verordnung

##### § 12

(1) Die Prämienätze der für die Industriezweige der Schwerindustrie geltenden, im Abschnitt B dieser Durchführungsbestimmung enthaltenen Prämientabellen sind unter Verwendung der im § 2 Abs. 1 der Prämienverordnung angegebenen Koeffizienten, mit denen die Prämienätze der Mustersabellen A und B für das Planjahr 1951 zu multiplizieren sind, festgelegt.

(2) Begründete Ausnahmen ergeben sich für den Steinkohlenbergbau unter Tage (§ 24), für den Mansfelder Kupferschieferbergbau und bestimmte Kombinatbetriebe der Metallurgie (§§ 35, 36) sowie für Baustoffe erzeugende Betriebe der Kategorie I und für Betriebe der Wirtschaftszweige Glas und Keramik (§§ 39, 40).

(3) Die Zahlen jeder Prämientabelle geben den Prozentsatz des monatlichen Gehaltes an, der für die Erfüllung oder Übererfüllung der Pläne im Vierteljahr zu zahlen ist.

#### Zu § 3 der Verordnung

##### § 13

(1) In den im Abschnitt B dieser Durchführungsbestimmung enthaltenen Eingruppierungsverzeichnissen für die einzelnen Industriezweige ist festgelegt, welche Angehörigen des ingenieurtechnischen und kaufmännischen Personals in Übereinstimmung mit den Angaben der Musterprämientabellen in die Gruppen 1 bis 3 einzugruppieren sind.

(2) Entsprechend ihrem Aufgabenbereich und ihrer Verantwortung sind als Abteilungsleiter im Sinne der Gruppe 2 der Musterprämientabellen auch diejenigen Ingenieure anzusehen, die in Großbetrieben als Gruppenleiter tätig sind.

(3) Den in Gruppe 3 aufgeführten selbständigen TAN-Bearbeitern sind die selbständigen Arbeitsvorbereiter in Groß- und Mittelbetrieben gleichzustellen.

(4) In Vereinigungen volkseigener Betriebe, die eine Rechtsabteilung haben oder in denen der verantwortliche Justitiar eine anders bezeichnete Abteilung leitet, gehört dieser zur Gruppe 2 der prämienerberechtigten Personen. Einzeljustitiare sind der Gruppe 3 zuzurechnen.

##### § 14

(1) Die Hauptverwaltungen haben die Vereinigungen und Betriebe ihres Industriezweiges nach der Wichtigkeit der Produktion, nach dem Produktionswert und nach der Zahl der Beschäftigten in die vorgesehenen Kategorien I, II und III ihrer Prämientabellen einzuordnen und zu diesem Zweck entsprechende Einordnungslisten aufzustellen, die der Bestätigung durch den Leiter der Hauptverwaltung bedürfen.

(2) Die Hauptverwaltungen haben den ihnen unterstellten Vereinigungen und Betrieben unverzüglich mitzuteilen, zu welcher Kategorie sie gehören. Die Vereinigungen haben diese Mitteilung den ihnen zugeordneten Betrieben gleichfalls unverzüglich bekanntzugeben.

##### § 15

Grundlage für die Prämienberechnung ist das monatliche Bruttogehalt des Berechtigten. Mehrarbeitsvergütungen und Trennungsschädigung gehören nicht zum monatlichen Bruttogehalt.

#### Zu § 5 Abs. 1 und 2 der Verordnung

##### § 16

(1) Bei Arbeitsversäumnis oder -ausfall von geringerer Dauer ist von dem Werkleiter oder Abteilungsleiter im Einvernehmen mit der Betriebsgewerkschaftsleitung oder Abteilungsgewerkschaftsleitung zu prüfen, ob die Gesamtleistung des Betroffenen in dem der Prämienzahlung zugrunde liegenden Zeitabschnitt beeinträchtigt worden ist.

(2) Liegt keine Beeinträchtigung der Gesamtleistung vor, ist die Prämie ungekürzt zu zahlen.

#### Zu § 5 Abs. 3 und § 7 der Verordnung

##### § 17

(1) Die Werkleiter der einer Vereinigung zugeordneten Betriebe haben ihre Prämienvorschläge dem Hauptdirektor ihrer Vereinigung jeweils bis zum 15. des Monats nach Abschluß des der Prämierung